

# Haushaltssatzung der Stadt Bingen am Rhein für das Jahr 2023/2024

vom 30. Mai 2023

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Im Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** werden festgesetzt:

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	(Hj. 2023)	91.794.110 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(Hj. 2023)	90.497.030 Euro
der Jahresüberschuss auf	(Hj. 2023)	1.297.080 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2023)	-6.951.940 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2023)	12.050.270 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2023)	27.138.910 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2023)	-15.088.640 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2023)	22.040.580 Euro

Im Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** werden festgesetzt:

### 1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	(Hj. 2024)	78.453.520 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(Hj. 2024)	79.427.380 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	(Hj. 2024)	-973.860 Euro

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(Hj. 2024)	-2.835.420 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2024)	8.142.070 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2024)	25.440.520 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(Hj. 2024)	-17.298.450 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(Hj. 2024)	20.133.870 Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

### Für das Haushaltsjahr 2023:

zinslose Kredite auf	(Hj. 2023)	0 Euro
verzinsten Kredite auf	(Hj. 2023)	6.474.780 Euro
zusammen auf	(Hj. 2023)	6.474.780 Euro
<b>davon genehmigter Teilbetrag:</b>	<b>(Hj. 2023)</b>	<b>6.067.080 Euro</b>

nachrichtlich:

davon als Sonderkontingent Baugebietsentwicklungen	(Hj. 2023)	700.000 Euro
----------------------------------------------------	------------	--------------

### Für das Haushaltsjahr 2024:

zinslose Kredite auf	(Hj. 2024)	0 Euro
verzinsten Kredite auf	(Hj. 2024)	17.298.450 Euro
zusammen auf	(Hj. 2024)	17.298.450 Euro
<b>davon genehmigter Teilbetrag:</b>	<b>(Hj. 2024)</b>	<b>8.649.225 Euro</b>

nachrichtlich:

davon als Sonderkontingent Baugebietsentwicklungen	(Hj. 2024)	5.041.000 Euro
----------------------------------------------------	------------	----------------

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf	(Hj. 2023)	13.543.000 Euro
<b>davon genehmigter Teilbetrag:</b>	<b>(Hj. 2023)</b>	<b>9.019.730 Euro</b>
wird festgesetzt auf	(Hj. 2024)	7.805.410 Euro
<b>davon genehmigter Teilbetrag:</b>	<b>(Hj. 2024)</b>	<b>4.384.960 Euro</b>

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,

beläuft sich auf	(Hj. 2023)	9.019.730 Euro
beläuft sich auf	(Hj. 2024)	4.384.960 Euro

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

wird festgesetzt auf	(Hj. 2023)	20.000.000 Euro
wird festgesetzt auf	(Hj. 2024)	20.000.000 Euro

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke festgesetzt auf:

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	(Hj. 2023)	9.475.000 Euro
	(Hj. 2024)	6.050.000 Euro
<b>davon genehmigter Teilbetrag:</b>	(Hj. 2024)	<b>4.850.000 Euro</b>
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)	(Hj. 2023)	5.825.000 Euro
	(Hj. 2024)	3.050.000 Euro
<b>davon genehmigter Teilbetrag:</b>	(Hj. 2024)	<b>1.850.000 Euro</b>
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2023)	3.650.000 Euro
	(Hj. 2024)	3.000.000 Euro
 2. Kredite zur Liquiditätssicherung	 (Hj. 2023)	 8.000.000 Euro
	(Hj. 2024)	8.000.000 Euro
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)	(Hj. 2023)	4.000.000 Euro
	(Hj. 2024)	4.000.000 Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2023)	4.000.000 Euro
	(Hj. 2024)	4.000.000 Euro
 3. Verpflichtungsermächtigungen auf	 (Hj. 2023)	 0 Euro
	(Hj. 2024)	0 Euro
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)	(Hj. 2023)	0 Euro
	(Hj. 2024)	0 Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2023)	0 Euro
	(Hj. 2024)	0 Euro
 Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,		
beläuft sich auf	(Hj. 2023)	0 Euro
beläuft sich auf	(Hj. 2024)	0 Euro
davon entfallen auf den		
a) steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Wasserwerk, Verkehrsbetrieb, Energien)	(Hj. 2023)	0 Euro
	(Hj. 2024)	0 Euro
b) nicht steuerpflichtigen Bereich		
Vermögensplan (Abwasserbeseitigung)	(Hj. 2023)	0 Euro
	(Hj. 2024)	0 Euro

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

– Grundsteuer A auf	450 v.H.
– Grundsteuer B auf	465 v.H.
– Gewerbesteuer auf	390 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

a) für den ersten Hund	(Hj. 2023)	90,00 Euro
	(Hj. 2024)	90,00 Euro
b) für den zweiten Hund	(Hj. 2023)	120,00 Euro
	(Hj. 2024)	120,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	(Hj. 2023)	150,00 Euro
	(Hj. 2024)	150,00 Euro

### Vergnügungssteuer

Die Steuersätze für die Vergnügungssteuer sind in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bingen am Rhein festgelegt.

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Abwasserentgelte

#### a) Schmutzwassergebühr

Gemäß § 18 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung, wird der Gebührensatz je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem **01.01.2023** auf **2,35** Euro festgesetzt.

Für die Annahme von Fäkalschlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes liegen, wird eine Gebühr von 35,79 Euro je Kubikmeter (Fäkalschlamm) festgesetzt.

#### b) Zusatzgebühr für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe

Gemäß § 20 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils gültigen Fassung, wird die zusätzliche Gebühr für je angefangene 500 m<sup>2</sup> selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche erhoben oder bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbstgelesene Trauben oder daraus hergestellten Most oder Wein hinzukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein die Gebühr wie für 500 m<sup>2</sup> Weinbaufläche festgesetzt.

Die Gebühr beträgt je angefangene 500 m<sup>2</sup> Weinbauertragsfläche oder der gleichgestellten Weinbaufläche 3,83 Euro bzw. für einen Einwohnergleichwert 7,41 Euro.

#### c) Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 13 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (wiederkehrender Beitrag) auf 0,24 Euro je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche festgesetzt.

d) Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 21 a der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, wird die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 0,29 Euro je Quadratmeter tatsächlich bebauter, befestigter und angeschlossener Fläche festgesetzt.

2. Entgelte für Wasserversorgung

2.1 Bingen - ohne den Stadtteil Bingerbrück

a) Wasserverbrauchsgebühren

Die Wasserverbrauchsgebühr wird für das Haushaltsjahr nach § 12 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung, ab dem **01.01.2023** auf **2,57** Euro und ab dem **01.01.2024** auf **2,67** Euro pro Kubikmeter inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Die Grundgebühren nach der Größe des eingebauten Zählers betragen:

Zählergröße	QN 2,5	(Hj. 2023)	7,28	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	7,28	Euro/Monat
Zählergröße	QN 6	(Hj. 2023)	22,95	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	22,95	Euro/Monat
Zählergröße	QN 10	(Hj. 2023)	52,00	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	52,00	Euro/Monat
Zählergröße	QN 15	(Hj. 2023)	77,79	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	77,79	Euro/Monat
Zählergröße	QN 40	(Hj. 2023)	313,40	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	313,40	Euro/Monat
Zählergröße	QN 60	(Hj. 2023)	469,41	Euro/Monat
		(Hj. 2024)	469,41	Euro/Monat

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Gebühren- und Beitragsabrechnung gesondert ausgewiesen.

b) Ausleihung von Hydrantenrohren

Die Kautions für die Ausleihung von Hydrantenrohren und die zuzahlende Miete wird gemäß § 22 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bingen am Rhein vom 02.01.1996, in der jeweils geltenden Fassung wie folgt festgesetzt:

Standrohrkautions	(Hj. 2023)	600,00 Euro
	(Hj. 2024)	600,00 Euro

monatliche Miete (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

für die ersten 6 Monate	(Hj. 2023)	21,88 Euro/Monat
	(Hj. 2024)	21,88 Euro/Monat
für die weiteren Monate	(Hj. 2023)	43,76 Euro/Monat
	(Hj. 2024)	43,76 Euro/Monat
Wassergebühr	(Hj. 2023)	2,57 Euro/cbm
	(Hj. 2024)	2,67 Euro/cbm

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, das Standrohr zu den jeweiligen Ableseterminen zur Funktions- und Sichtprüfung vorzulegen. Die Funktions- und Sichtprüfung ist gemäß § 22 Abs. 4 Entgeltsatzung Wasserversorgung alle 3 Monate durchzuführen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist eine Gebühr von 51,12 Euro fällig.

Die Frist beginnt zu laufen mit dem Tag der Ausgabe des Standrohres. Danach wird verlangt, das Standrohr alle 3 Monate zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Für lfd. Entgelte (Wasser und Abwasser) werden Vorausleistungen ab Beginn des Jahres verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr, hilfsweise nach der Entgeltshöhe in vergleichbaren Fällen.

## 2.2 Stadtteil Bingerbrück

Für den Stadtteil Bingerbrück gilt bezüglich der Wasserverbrauchs und der Vorhaltegebühren die Satzung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Trollmühle".

### § 8 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 lag noch keine festgestellte Bilanz der Jahre 2019, 2020 und 2021 (Haushaltsvorvorjahr) vor. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 (Jahresabschluss 2018) betrug 173.702.615 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 167.093.018 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 182.171.077 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 191.636.576 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 191.676.226 Euro.

### § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

### § 10 Wertgrenze für Investitionen

Eine Wertgrenze zur Einzeldarstellung von Investitionen im jeweiligen Teilhaushalt wird nicht festgelegt.

### § 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Teilzeit im Blockmodell bis zum Beginn des Ruhestands (Antragsteilzeit § 75 Abs. 1 LGB) für Beamtinnen und Beamten wird in 4 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 12 Fällen zugelassen.

### § 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen § 29 (5) LBesG	(Hj. 2023)	3.000 Euro
	(Hj. 2024)	3.000 Euro
2. für Leistungsprämien/-zulagen §33 LBesG	(Hj. 2023)	6.000 Euro
	(Hj. 2024)	6.000 Euro

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD in Verbindung mit der bestehenden Dienstvereinbarung an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelt	(Hj. 2023)	247.600 Euro
	(Hj. 2024)	255.028 Euro

Bingen am Rhein, den 30. Mai 2023  
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser  
Oberbürgermeister

## Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind mit Einschränkungen erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2023** i. H. v. 6.474.780 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit einem **Teilbetrag i. H. v. 6.067.080 € genehmigt**. Der Restbetrag der beantragten Investitionskreditgenehmigungen i. H. v. **407.700 € wird zunächst versagt**.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2023** i. H. v. 13.543.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 9.019.730 € genehmigt**, soweit hierfür
  - 2.1. im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 8.423.840 €
  - 2.2. im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 579.360 €
  - 2.3. im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 16.530 €**Sa.: 9.019.730 €**

aufgenommen werden müssen.

3. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2023/2024 für das **Wirtschaftsjahr 2023 i. H. v. 9.475.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den **Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein** wird genehmigt. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 5.825.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 3.650.000 €.
4. Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 17.298.450 €** festgesetzte Gesamtbetrag der verzinslichen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit einem **Teilbetrag i. H. v. 8.649.225 € genehmigt**. Der Restbetrag der beantragten Investitionskreditgenehmigungen i. H. v. **8.649.225 € wird zunächst versagt**.
5. Der unter § 3 der Haushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Bingen am Rhein für das **Haushaltsjahr 2024** i. H. v. 7.805.410 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird i. H. v. 4.384.960 € genehmigt**, soweit hierfür
  - 5.1. Im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 3.412.110 €
  - 5.2. Im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 848.250 €
  - 5.3. Im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 124.600 €**Sa.: 4.384.960 €**

aufgenommen werden müssen.

6. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2023/2024 für das **Wirtschaftsjahr 2024 i. H. v. 6.050.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den **Eigenbetrieb Stadtwerke Bingen am Rhein** wird mit einem **Teilbetrag i. H. v. 4.850.000 € genehmigt**. Davon entfallen auf den steuerpflichtigen Bereich 1.850.000 € und auf den nicht steuerpflichtigen Bereich 3.000.000 €. Der Restbetrag der beantragten Investitionskreditgenehmigung i. H. v. **1.200.000 € wird zunächst versagt**.
7. Die unter den vorstehenden **Ziffern 1 bis 6 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024** erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bingen am Rhein nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
8. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen durch die Stadt Bingen am Rhein und ihren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bingen am Rhein und ihres Eigenbetriebes Stadtwerke nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Diese Genehmigung verbinde ich mit der Erwartungshaltung, dass zumindest im Rahmen der vorgesehenen Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 spätestens ab dem Haushaltsjahr 2024 der geforderte

Haushaltsausgleich realisiert wird. Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltssatzung 2023/2024 liegt zur Einsichtnahme

vom 05. Juni 2023  
bis 16. Juni 2023

während der bekannten Dienststunden (Montag bis Freitag 8:30 – 12 Uhr und Montag 14 - 18 Uhr) bei der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, Zimmer 30 öffentlich aus.

**Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bingen, 55411 Bingen am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen am Rhein, den 30. Mai 2023  
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Thomas Feser  
Oberbürgermeister